

E n t w u r f

Gesetz vom ..... mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (2. Sozialhilfegesetznovelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung der Novelle vom 17.10.1975, LGBl. für Wien Nr. 38/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der 4. Abschnitt - Soziale Dienste samt Überschriften hat zu lauten:

"A r t e n d e r s o z i a l e n D i e n s t e

§ 22. (1) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

(2) Als soziale Dienste kommen in Betracht

1. Hauskrankenpflege,
2. Familienhilfe,
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
4. allgemeine und spezielle Beratungsdienste,
5. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben,
6. Erholung für alte und behinderte Menschen,
7. Wohnheime.

(3) Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfesempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden. Die im § 29 Abs. 2 genannten Angehörigen dürfen jedoch keinesfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

(4) Die Vorsorge für die sozialen Dienste obliegt dem Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

### W o h n h e i m e

§ 22 a. (1) Wohnheime im Sinne dieses Gesetzes sind Heime für alte oder behinderte Menschen, welche die Verrichtungen des täglichen Lebens noch selbst vornehmen können, aber zur Führung eines selbständigen Haushaltes nicht fähig sind und daher der Unterbringung, Verpflegung sowie auch einer sozialen Betreuung bedürfen.

(2) Der innere Betrieb der im Abs. 1 bezeichneten Wohnheime ist vom Rechtsträger durch eine Heimordnung zu regeln. Die Heimordnung hat jedenfalls zu enthalten

1. Bestimmungen über den Vorgang bei der Aufnahme und der Entlassung von Heimbewohnern,
2. Bestimmungen über das von den Heimbewohnern zu beobachtende Verhalten,
3. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Wohnheimen tätigen Personals,
4. Bestimmungen, die den volljährigen, eigenberechtigten Heimbewohnern - ausgenommen in Wohnheimen für geistig behinderte Menschen - eine Mitwirkung durch in geheimer Wahl gewählte Heimvertreter sichern. Die Mitwirkung umfaßt das Recht, in allen den inneren Betrieb des Heimes betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informiert und zur Wahrung der Interessen der Heimbewohner angehört zu werden,
5. sonstige für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wohnheime und eine einwandfreie Betreuung der Heimbewohner erforderliche Bestimmungen.

(3) Der Landesregierung kommt die Überprüfung der Einhaltung der Heimordnung im Rahmen der behördlichen Aufsicht gemäß § 23 zu.

(4) Rechtsträger von Wohnheimen haben die Heimordnung spätestens 4 Wochen vor Aufnahme des Betriebes der Aufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen."

2. Der § 24 samt Überschrift hat zu lauten:

"S t r a f b a r k e i t

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Verpflichtung zur Erlassung einer Heimordnung gemäß § 22 a Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. die im § 22 a Abs. 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
3. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder
5. ein Heim trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 4 weiter betreibt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen."

3. Nach § 38 ist folgender § 38 a einzufügen:

"N i c h t i g k e i t v o n B e s c h e i d e n

§ 38 a. Bescheide über die Gewährung von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß § 13, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler."

A r t i k e l II  
Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

Rechtsträger bestehender Wohnheime haben binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Heimordnung zur Kenntnis zu bringen.

A r t i k e l III

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

## Erläuternde Bemerkungen

### zu Artikel I Z. 1.

In der modernen demokratischen Gesellschaft erschöpft sich die Mitgestaltung und Mitverantwortung der Staatsbürger am Leben in der Gemeinschaft nicht nur in der Teilnahme an Wahlen in die verschiedenen allgemeinen Vertretungskörper. Die zunehmende Demokratisierung berechtigt und verpflichtet auch zu einer Mitwirkung der Staatsbürger besonders in jenen Bereichen, wo ihre ureigensten Lebensverhältnisse unmittelbar betroffen werden, z.B. im Berufs- und Wirtschaftsleben, aber auch in der Schule und Ausbildungsstätte, wo diese Mitwirkung bereits verwirklicht ist. Gleichermaßen sollte auch für betagte Menschen gelten, die ihren Lebensabend in einem öffentlichen oder privaten Heim verbringen. Auch sie sollen das Recht haben, an der Gestaltung des inneren Betriebes der Heime durch gewählte Vertreter mitzuwirken.

Das Mitwirkungsrecht soll allerdings nur für Wohnheime gelten. In Pflegeheimen gemäß § 15 Abs. 2 Wiener Sozialhilfegesetz würde aufgrund des körperlichen und geistigen Zustandes der Pfleglinge die Bildung einer gewählten Heimvertretung zweifellos auf große organisatorische und personelle Schwierigkeiten stossen. Hier wird es weiterhin einer verantwortungsbewußten Heimleitung obliegen, für ihre pflegebedürftigen Heimbewohner in einer Weise vorzusorgen, die auch die berechtigten Wünsche der Heimbewohner soweit wie möglich berücksichtigt. Gleiche Überlegungen gelten im übrigen für Wohnheime, in denen geistig behinderte Menschen untergebracht sind.

Die Mitwirkung umfaßt das Recht, in allen den inneren Betrieb des Heimes betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informiert und zur Wahrung der Interessen der Heimbewohner angehört zu werden. Beispiele für ein solches Mitwirkungsrecht sind etwa folgende Heimangelegenheiten:

Kontaktpflege im Heim, Information und Einführung neuer Heimbewohner, Wünsche zur Erstellung des Speiseplanes, Essensprüfung, Mitwirkung bei besonderen Anlässen, Gratulationen, Ehrungen, Krankenbesuche, Freizeitgestaltung, Bibliotheksbetreuung, Behördenweg, etc.

Das Mitwirkungsrecht hat insofern Grenzen, als die Rechtsverhältnisse im Heim und die Verantwortlichkeit des Rechtsträgers für das Heim in wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht durch die Heimvertreter nicht außer Kraft gesetzt werden können.

Im übrigen hat die Landesregierung die Einhaltung der Heimordnung insbesondere auch in Hinsicht auf das Mitwirkungsrecht der Heimvertreter im Rahmen der behördlichen Aufsicht durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wurde der 4. Abschnitt - Soziale Dienste nunmehr in zwei Paragraphen unterteilt: § 22 neu entspricht dem geltenden § 22 Abs. 1, 2, 4 und 5. § 22 a enthält Bestimmungen nur über Wohnheime.

#### zu Artikel I Z. 3

Gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) können Bescheide von amtswegen nur dann abgeändert werden, wenn aus diesem Bescheid niemandem ein Recht erwachsen ist (materielle Rechtskraft). Diese Bestimmung hindert die Behörde, auch solche Bescheide abzuändern, in denen durch einen Irrtum der Behörde der Partei eine Leistung zuerkannt wurde, auf die sie nach den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt keinen Anspruch oder nicht in der im Bescheid festgesetzten Höhe hat. Das bedeutet, daß der Partei auch eine unrechtmäßige, dem Gesetz nicht entsprechende Leistung weiter gewährt werden muß. Es entspricht aber allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, daß irrtümlich erbrachte, unrechtmäßige Leistungen wieder rückgängig gemacht werden.

Dazu bietet § 68 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 insofern die Möglichkeit, als Bescheide von amtswegen als nichtig erklärt werden können, wenn sie an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Deshalb muß im Gesetz ausdrücklich angeführt werden, daß Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Solche gesetzliche Bestimmungen finden sich in vielen modernen Leistungsgesetzen.

Der Abänderungsbescheid wird erst mit dessen Rechtskraft wirksam. Da die Partei kein Verschulden an dem unrechtmäßigen Bezug trifft, wird auch kein Rückersatz der unrechtmäßig bezogenen Leistungen von der Partei verlangt. (Die Bestimmung des § 32 des Wiener Sozialhilfegesetzes über die Rückerstattungspflicht bezieht sich nur auf Fälle, in denen der Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes durch sein Verschulden die unrechtmäßige Leistung veranlaßt und damit auch zu verantworten hat). Finanzielle oder personelle Mehraufwendungen sind durch diese Novellierung nicht zu erwarten.